

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

4/10

Teil 4 – Rechte Betroffener

1. Thema

Das Datenschutzrecht sieht Rechte der Betroffenen gegen die Unternehmen („Verantwortliche“) vor, welche deren personenbezogene Daten verarbeiten.

2. Bisherige Rechtslage

Das BDSG bestimmt Rechte Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

3. Änderungen nach der DSGVO

Die DSGVO erweitert die bestehenden Rechte und schafft ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit. Den Betroffenen stehen folgende Rechte zu:

○ **Auskunft (weiter als BDSG)**

Betroffene haben nach der DSGVO ein Recht, von Unternehmen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Daten von ihnen verarbeitet werden. Verarbeitet ein Unternehmen tatsächlich personenbezogene Daten der Betroffenen, können diese Auskunft verlangen über:

- Zwecke der Verarbeitung,
- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt werden, insb. wenn die Offenlegung außerhalb der EU/des EWR stattfindet,
- Dauer der Speicherung der Daten oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts,
- die Herkunft der Daten, wenn die Daten nicht bei den Betroffenen selbst erhoben werden.

Weitere Auskunftspflichten ergeben sich, wenn Unternehmen Daten für Profiling erheben.

○ **Zugriff (neu)**

Zusätzlich zu dem Auskunftsrecht haben Betroffene ein Zugriffsrecht. Hiernach können sie von dem Verantwortlichen eine kostenlose Kopie aller verarbeiteten Daten verlangen. Für weitere Kopien kann der Verantwortliche eine angemessene Gebühr verlangen.

Verantwortliche können sich weigern, eine Kopie zu erstellen, wenn das Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde. Eine solche Weigerung kommt etwa in Betracht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums, insb. Urheberrechte an Software. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass jegliche Auskunft verweigert wird.

○ **Berichtigung (ähnlich BDSG)**

Das BDSG verpflichtet Unternehmen, unrichtige Daten zu berichtigen. Die DSGVO hingegen gewährt Betroffenen das Recht, vom Verantwortlichen zu verlangen, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen bzw. zu vervollständigen. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit von Daten, verpflichtet die DSGVO den Verantwortlichen zu deren Sperrung.

○ **Löschung (weiter als BDSG, neu: Recht auf „Vergessenwerden“)**

Das BDSG enthielt eine Löschungspflicht für bestimmte Daten. Die DSGVO hingegen gewährt Betroffenen das Recht, von Datenverarbeitern zu verlangen, Daten in folgenden Fällen zu löschen:

- Daten sind für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr erforderlich,
- Widerruf der Einwilligung,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung,
- Rechtspflicht zur Löschung,
- Daten von Kindern.

Hat der Verantwortliche die Daten öffentlich gemacht und trifft ihn eine Löschungspflicht, so muss er weitere Datenverarbeiter über das



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

4/10

Teil 4 – Rechte Betroffener

Löschungsverlangen informieren, damit diese die Links zu/Kopien von den Daten löschen („Recht auf Vergessenwerden“).

Die DSGVO ermächtigt die Mitgliedsstaaten, weitere Löschungspflichten zu schaffen.

Verantwortliche dürfen die Löschung verweigern, wenn die Verarbeitung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung einer Rechtspflicht, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Wahrnehmung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

o **Benachrichtigung (weiter als BDSG)**

Ebenso wie das BDSG verpflichtet die DSGVO den Verantwortlichen, Datenempfänger über Berichtigung, Löschung und Einschränkung zu informieren. Die DSGVO sieht zusätzlich vor, dass der Betroffene vom Verantwortlichen verlangen kann, dass dieser ihn über die Datenempfänger informiert.

o **Sperrung**

Das BDSG sieht eine Datensperrung als milderes Mittel zu Löschung und Berichtigung vor. Die DSGVO bestimmt Rechte der Betroffenen, die Sperrung in folgenden Fällen zu verlangen:

- Bei unrichtigen Daten für die Dauer der Prüfung,
- bei unrechtmäßiger Verarbeitung statt Löschung,
- zur Wahrnehmung von Rechtsansprüchen,
- zur Prüfung der Begründetheit eines Widerspruchs.

o **Datenübertragbarkeit (neu)**

Die DSGVO bestimmt ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit. Erfasst sind Daten, welche vom Betroffenen selbst aufgrund einer Einwilligung bereitgestellt wurden oder die zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich waren. Der Verantwortliche ist verpflichtet, sämtliche Daten, die sich auf den Betroffenen beziehen, strukturiert in einem

gängigen maschinenlesbaren Format an den Betroffenen oder – soweit technisch machbar – einen anderen Verantwortlichen herauszugeben. Der Verantwortliche kann die Übergabe verweigern, sofern diese Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt.

4. Geltendmachung der Betroffenenrechte

Betroffene können ihre Rechte formlos (also sogar mündlich) geltend machen.

5. Handlungsbedarf für Unternehmen

Macht ein Betroffener ein Recht geltend, muss der Verantwortliche spätestens binnen eines Monats tätig werden. Diese Frist kann sich auf drei Monate verlängern, wenn das Unternehmen dem Betroffenen binnen eines Monats nach dessen Antrag die Gründe der Verzögerung (bspw. Komplexität und hohe Anzahl von Anträgen) erklärt. Unternehmen sollten dafür sorgen, dass Betroffene elektronisch Anträge stellen können, insb. wenn sie die Daten elektronisch verarbeiten. Verantwortliche müssen Anträge grundsätzlich unentgeltlich bearbeiten. Nur bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Anträgen dürfen sie die Bearbeitung verweigern oder ein Entgelt verlangen. Hat ein Unternehmen begründete Zweifel an der Identität eines Betroffenen, kann es von diesem verlangen, sich auszuweisen. Das Unternehmen darf die Ausweisdaten verwenden, um den Betroffenen zu identifizieren. Die Identifizierung darf aber kein Grund sein, um die Ausweisdaten anderweitig zu speichern.

Unternehmen müssen sich darauf einstellen und innerbetriebliche Prozesse festlegen, wie sie den Betroffenenrechten nachkommen. Insbesondere sind Verfahren einzuführen, wie Daten an Betroffene herausgegeben und wie Links zu/Kopien von Daten gelöscht werden.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

4/10

Teil 4 – Rechte Betroffener

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

